

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der HYPOPORT SE

in der Fassung vom 31.08.2021

§ 1 Allgemeine Vorschriften: Grundsätze für die Aufsichtsratsarbeit

- (1) Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.
- (2) Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wird auch dem Vorstand bekannt gemacht und kann auf einer Hauptversammlung auch von den Aktionären eingesehen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung der HYPOPORT SE und dieser Geschäftsordnung. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (4) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es wird bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

§ 2 Personelle Voraussetzungen

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- (3) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandates z. B. im Wege der Amtsniederlegung führen.
- (4) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (5) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind gehalten, sich in ausreichendem Maße weiterzuqualifizieren. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.

§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter mit Ablauf einer Hauptversammlung aus dem Amt ausgeschieden, so erfolgt die Wahl in einer Sitzung, die im Anschluss an diese Hauptversammlung stattfindet und in der das an Jahren älteste Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz übernimmt. Einer besonderen Einladung zu dieser Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Zugehörigkeit des Gewählten zum Aufsichtsrat.

- (2) Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden; er soll in jedem Quartal eine Sitzung abhalten. Die Termine sind im Firmenterminkalender der HYPO-PORT SE organisiert.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einladung kann nach Wahl des Vorsitzenden schriftlich, per Telefax, telefonisch oder unter Nutzung elektronischer Medien (z.B. E-Mail) erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende in der Einberufung bestimmen, dass die Sitzung in anderer Form als durch persönliches Zusammentreten (z. B. als Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten wird. Beschlussanträge sind in vollem Wortlaut mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sind an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richten.
- (3) Zu allen Beratungsgegenständen soll den Aufsichtsratsmitgliedern ausführliches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt werden, in der Regel zusammen mit der Einladung oder im Nachgang dazu, jedoch spätestens bis zu 7 Tagen vor der Sitzung.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung mitzuteilen. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzung.
- (7) Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung. Er kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen, es sei denn, die Sitzung des Aufsichtsrats oder die Behandlung der betreffenden Tagesordnungspunkte erfolgt auf Verlangen eines Mitglieds des Aufsichtsrats oder des Vorstands.
- (8) Der Sitzungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung Sorge zu tragen.

- (9) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt und bei Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt.
- (10) Der Sitzungsleiter kann einen nicht dem Aufsichtsrat angehörenden und zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer bestimmen. Er darf Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzuziehen.
- (11) Der Sitzungsleiter bestimmt die Arbeitssprache der Sitzung. Er hat einen Simultandolmetscher beizuziehen, wenn auch nur ein Mitglied des Aufsichtsrats der Arbeitssprache nicht mächtig ist.

§ 5 Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Geschäftsplans,
 - b) Überwachung der laufenden Geschäfte,
 - c) Benennung und Abberufung von Vorständen sowie Schließung von Anstellungsverträgen mit Vorständen,
 - d) Bearbeitung von zustimmungspflichtigen Angelegenheiten gemäß Satzung oder Geschäftsordnung des Vorstands und
 - e) weitere Aufgaben, mit denen er durch das Gesetz, die Hauptversammlung oder durch die Satzung beauftragt wurde.
- (2) Der Aufsichtsrat befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, der Überwachung der Internen Revision und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags und der Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte. Sofern sinnvoll und erforderlich, bildet er hierfür entsprechende Ausschüsse gem. § 9.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen (Beschlussfassung schriftlich, per Telefax, telefonisch oder unter Nutzung elektronischer Medien (z.B. E-Mail)) erfolgen. Ein Widerspruchsrecht gegen die angeordnete Form steht den Aufsichtsratsmitgliedern nicht zu. Ein solches Verfahren wird vom Vorsitzenden koordiniert, schriftlich dokumentiert und das Ergebnis allen Mitgliedern zugeleitet.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung sämtliche Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats in einer Sitzung dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 7 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmung außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind innerhalb von einer Woche nach Beschlussfassung in der Zentralablage der HYPOPORT SE zu hinterlegen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einen zur Verschwiegenheit zu verpflichtenden Protokollführer beiziehen. Die Sitzungsniederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Die Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift folgt in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats.
- (4) Auf Beschlüsse des Aufsichtsrats außerhalb einer Sitzung sind die Vorschriften zur Sitzungsniederschrift entsprechend anzuwenden.

§ 8 Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordene Tatsache Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, sie sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Ablichtungen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu. Duplikate und Ablichtungen, die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats oder sonstige Sachverhalte betreffen, mit denen der Aufsichtsrat befasst war, können beim ausscheidenden Mitglied verbleiben, wenn dieses versichert, diese unzugänglich für Dritte und besonders gesichert aufzubewahren.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Solange der Aufsichtsrat der Gesellschaft satzungsgemäß aus drei Mitgliedern besteht, bildet dieser gleichzeitig den Prüfungsausschuss im Sinne des § 107 Abs. 3 S. 2 AktG. Sobald der Aufsichtsrat aus mehr als drei Mitgliedern besteht, wird der Aufsichtsrat abhängig von der Anzahl seiner Mitglieder die Regelungen zur Bildung von Ausschüssen entsprechend anpassen.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses, der nicht gleichzeitig der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist.
- (3) Solange sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats auch Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, sollen Sitzungen des Aufsichtsrates auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugleich auch Sitzungen des Prüfungsausschusses sein und werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet, soweit dies die Behandlung von Themen betrifft, für die (auch) der Prüfungsausschuss zuständig ist (vgl. insoweit insbesondere die Themen des nachfolgenden Absatzes 4).
- (4) Der Prüfungsausschuss stützt sich zur Erfüllung seiner Überwachungsfunktion in der Regel auf die Berichte des Vorstands. Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere
 - a) bei der Prüfung der Rechnungslegung und der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;
 - b) bei der Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems, der Compliance und des internen Revisionsystems;
 - c) bei der Überwachung der Durchführung der Abschlussprüfungen, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen (Umfang, Häufigkeit, Berichterstattung) und der externen Rotation des Abschlussprüfers;
 - d) durch Unterbreitung von Vorschlägen für die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, die Bestellung eines Abschlussprüfers sowie für die Höhe seiner Vergütung und Unterstützung bei der Erteilung, der Kündigung oder der Fortsetzung des Prüfauftrags;
 - e) bei der Bewertung der Feststellungen der internen Revision und des Abschlussprüfers sowie bei der Überwachung der zügigen Behebung der vom Abschlussprüfer und der internen Revision festgestellten Mängel durch den Vorstand mittels geeigneter Maßnahmen sowie
 - f) bei der Erörterung von Finanzinformationen mit dem Vorstand vor ihrer Veröffentlichung, z.B. Quartals- und Halbjahresfinanzberichte.

§ 10 Erörterungspflichtige Angelegenheiten und Informationsordnung

- (1) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat gemäß § 90 AktG sowie über die gesetzliche Berichterstattungspflicht hinaus mündlich und auf Wunsch auch schriftlich regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft, Veränderungen in der Geschäftsverteilung, Bedrohungen für das Unternehmen oder sonstige besondere Entwicklungen.

- (2) Unbeschadet der gesetzlichen Unterrichts- bzw. Berichtspflichten des Vorstands legt der Aufsichtsrat weitere Inhalte der Berichterstattung durch den Vorstand in einem Themenkalender des Aufsichtsrats fest. Diese Themen werden in regelmäßigen Intervallen in den jeweils dafür vorgesehenen Aufsichtsratssitzungen mitbehandelt.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

§ 11 Jahresabschluss und Abschlussprüfung

- (1) Der Vorstand legt den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und den Nachhaltigkeitsbericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vor. Die Jahresabschlussunterlagen (Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinnverwendungsvorschlag und Abschlussprüfungsbericht) sind jedem Aufsichtsratsmitglied mindestens drei Wochen vor der Sitzung zuzusenden.
- (2) Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Auf Einladung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann der Abschlussprüfer auch an Sitzungen des Prüfungsausschusses als Gast teilnehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Über die Erteilung des Auftrags hat zuvor der Prüfungsausschuss zu beraten.
- (4) Im Prüfungsauftrag ist auch zu vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle sich bei der Prüfung ergebenden und für die Aufgabe des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich dem Aufsichtsrat bzw. dem Prüfungsausschuss berichtet. Dazu gehört auch der Hinweis zu Tatsachen, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung (§ 161 AktG) zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.
- (5) Im Bericht an die Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Ferner hat er anzugeben, welche Ausschüsse gebildet worden sind, sowie die Zahl seiner Sitzungen und die der Ausschüsse mitzuteilen. Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat der Aufsichtsrat zudem zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen.

§ 12 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat überprüft einmal jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit sowie die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten aus Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung. Gegenstand der Effizienzprüfungen sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 31. August 2021 sofort in Kraft.